

Satzung

des

Badminton Club Tönisvorst

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Badminton Club Tönisvorst e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Tönisvorst. Der Verein ist dem Badminton- Landesverband Nordrhein-Westfalen angeschlossen. Er trägt die Vereinsregisternummer 41 VR 3530.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.

§3 Mitgliedschaft

1. Aktives oder passives Vereinsmitglied kann aufgrund eines schriftlichen Antrages jede am Badminton sport interessierte Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vereinsvorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, am Trainingsbetrieb des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht bei Mitgliederversammlung des Vereins. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Der Austritt muss einen Monat vor Ablauf des Austrittstermins schriftlich dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

Ausschlussgründe:

a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

d) Wegen unehrenhafter Handlungen die gegen Ansehen und Interessen des Vereins verstoßen.

Gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch befindet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen ist. Der Einspruch gilt als abgelehnt, wenn sich mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder gegen ihn aussprechen.

Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige Abgaben. Weiter können von der Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr, Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins beschlossen werden. Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge und Abgaben nicht entrichtet sind.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet im ersten Quartal des Jahres eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
3. Der Antrag eines Mitglieds auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt durch Aushang der Einladung in der zweiten und dritten Kalenderwoche des Jahres im Vereinsschaukasten in Tönisvorst unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.
5. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung schriftlich oder elektronisch per E-Mail an alle Mitglieder.
6. Anträge der Mitglieder zur Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung müssen dem 1. Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor dem Tage der Jahreshauptversammlung vorliegen.
7. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt und entlastet den Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
8. Die Wahl findet geheim statt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt jährlich einen Kassenprüfer auf zwei Jahre, der nicht dem Vereinsvorstand angehören darf.
10. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.
11. Für die Zeitdauer der Neuwahl des 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung einem Wahlleiter, den die anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit zum Wahlleiter wählen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Dieser führt Protokoll über die Versammlung. In dem Protokoll sind die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied gemäß §26 BGB zu unterzeichnen.
13. Vor Beschlussfassung ist den Teilnehmern der Versammlung Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Versammlungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
14. Der Abstimmung soll eine kurze Formulierung des zur Abstimmung gestellten Antrages vorausgehen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
15. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Das Versammlungsprotokoll der Jahreshauptversammlung ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu verlesen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins. Ihm gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Geschäftsführer und Sozialwart
2. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer und Sozialwart vertreten jeweils den Verein im Sinne des §26 BGB.
Beide sind grundsätzlich Einzelvertretungsberechtigt.
Für Rechtsgeschäfte die den Verein über einen Wert von 1500€ verpflichten ist der Vorstand ausschließlich gemeinschaftlich Vertretungsberechtigt.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - c) der Kassierer
 - d) der Jugendwart
 - e) der Pressewart
4. Die Wahlperiode sowohl für den Vorstand, als auch für den erweiterten Vorstand beträgt 1 Jahr (jeweils von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung).
5. Die Ämter a) bis d) dürfen nicht von einer Person ausgeführt werden.
6. Der Vorstand hat das Recht „freie Mitarbeiter“ zu berufen und besondere Vertreter nach §30 BGB zu benennen.
7. Die Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefongebühren.

§10 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins oder den Wegfall seines bisherigen Zweckes muss mindestens von 2/3 der Mitglieder schriftlich gestellt werden.
2. Die Auflösung bzw. den Wegfall des bisherigen Zweckes kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Auflösung erfordert eine 3/4 Mehrheit.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Heilpädagogisches Zentrum Krefeld- Kreis Viersen Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§11 Schlussbestimmungen

1. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargelbbeträge.
Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr, sofern die Sporthilfe nichts anderes regelt.

2. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung und weitere Ordnungen.
3. Die Ordnungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Alle Änderungen werden jeweils der Jahreshauptversammlung vorgestellt.

Diese Satzung wurde am 11.10.2013 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Tönisvorst, den 11.10.2013



Vorsitzender



Geschäftsführer



Kassierer



Jugendwart



Pressewart